

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Neuer Direktor des Bundesverfassungsgerichts



Peter Weigl

Peter Weigl (50), bisher Vizepräsident des Statistischen Bundesamts, tritt am 1. April 2011 das Amt des Direktors beim **Bundesverfassungsgericht** an. Weigl folgt auf **Dr. Elke Louise Barnstedt**. Der Jurist begann seine berufliche Laufbahn 1989 im Bundesministerium des Inneren im Referat für Wahlrecht. In seiner Funktion als persönlicher Referent des Staatssekretärs in der Zeit von 1992 bis 1995

wirkte Weigl u.a. bei der Planung des Umzugs der Bundesregierung von Bonn nach Berlin mit.

Im Jahr 2000 wechselte er zum Bundesgrenzschutzpräsidium Süd in München, wo er als Abteilungsleiter der Verwaltung für die Bereiche Personal, Recht, Organisation, Haushalt sowie Bau- und Liegenschaften zuständig war. In diesen Verwaltungsbereichen war Peter Weigl auch als Vizepräsident beim Bundespolizeipräsidium Süd in der Zeit 2005 bis 2007 tätig und übernahm zusätzlich polizeiliche Aufgaben. Seit März 2007 bekleidet er das Amt des Vizepräsidenten des Statistischen Bundesamtes und wurde im selben Jahr zum stellvertretenden Bundeswahlleiter ernannt. (al)

Prof. Schweizer verabschiedet sich aus dem Presserat

Prof. Dr. Robert Schweizer, Jurist und Vorstandsmitglied von Burda Media, ist nach 19 Jahren ehrenamtlichen Einsatzes aus dem Deutschen Presserat ausgeschieden. Prof. Schweizer war zweimal Sprecher des Presserats und stellvertretender Vorsitzender mehrerer Beschwerdeaus-

schüsse. Mit Prof. Schweizer verabschiedete der Presserat auch **Claudia Bechthold** und **Christian Bommarius** vom Deutschen Journalisten-Verband (DJV). Die neuen Mitglieder sind **Sergej Lochthofen** und **Peter Welcherling** (DJV) sowie **Anne Schneller** (dju in ver.di). (al)

Jurist Wolfhard Bender bleibt BvDP-Vorsitzender



Wolfhard Bender

Wolfhard Bender, Jahrgang 1947, bleibt für zwei weitere Jahre Vorsitzender des **Bundesverbands Deutscher Postdienstleister e.V. (BvDP)**. Der Rechtsanwalt und ehemalige Vorstand der Deutschen Post wurde, wie der Branchendienst dnv-online.de berichtet, auf der Mitgliederversammlung des Verbandes einstimmig wiedergewählt. Bender leitet den BvDP, in dem sich Dienstleister sowie Zulieferunternehmen aus der Postbranche zusammengeschlossen haben, bereits seit 2001.

Zu den derzeit 25 Mitgliedern des BvDP zählen unter anderem die Deutsche Post AG, die Siemens AG oder die Bundesdruckerei. Darüber hinaus vertritt

der Verband Konsolidierer, Hybrid-Mail-Anbieter, Luftfrachtgesellschaften, Hersteller von Posttechnik sowie Unternehmen der IT-Branche, der Kontrakt- und Wertlogistik, des Adress- und internen Postmanagements. Die Mitgliedsunternehmen erwirtschaften laut dem BvDP mit über 500.000 Beschäftigten einen Umsatz von 50 Milliarden Euro. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Internetgeläster - BGH entscheidet über Zuständigkeit deutscher Gerichte	3
Deutsche Post muss PostIdent zur Verfügung stellen	3
Titelschutzanzeigen: 51 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 51 neuen Titel dieser Woche

B	George Mallory - Spurensuche am Mount Everest	R
Butterfly Club		Rodeo und Cowboyboots
Butterfly-Fairy	H	S
D	Helfen, Retten, Vorbeugen - Der große Ratgeber für den Notfall	SaarDeal
der Gastronomieführer	HerzRasen - Steffi Jones und die Frauen-WM ...	So geht Verlag
der mutige Deutsche	HOLLYWOOD REPORTER	Styling-Villa
der tapfere Deutsche	Hotels best	T
Deutschland akut	I	Twilight Classics
Deutschland akut - der Talk mit Friedemann Schmidt	Ihre Sprechzeit	V
Die Reader's Digest	Ihre Sprechzeit - Medizin und mehr im ...	Vatersland
Energiespar-Bibel	immer ein Gewinn	Verhaltenskodex für Berufsangehörige
Die Traumhochzeit - Prinz William & Kate Middleton	Isenhart - Die Jagd nach dem Seelen- fänger	VITAL UP
E	K	W
ein mutiger Deutscher	Keine Ahnung	Wie man ein verdammt guter Unternehmer wird
ein tapferer Deutscher	Kulturpalast	Wie man ein verdammt guter Verkäufer wird
F	L	Wie man eine verdammt gute Führungskraft wird
FABIO VOLL WERT	Lost in Ost	Z
Für Deine Zukunft	M	ZDF Zoom
G	Media Entrepreneurs	ZDFzoom
Gastro Best	Michael Schnitzler - Pionier im Regenwald	Zeitung für erneuerbare Freiheit
Gastronomie the Best	Münchner Musikkindl	Zoom
Gastros Best	P	
Geniale Erfindungen - Großartige Entdeckungen	Pflege & Vorsorge	
- Den Genen auf der Spur	Planet der Wunder	
- Das digitale Zeitalter		
Genusswinkl		

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

12.04.2011, Woche 15, Nr. 1018
Anzeigenschluss: 08.04.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

10.05.2011, Woche 19, Nr. 1022
Anzeigenschluss: 06.05.2011, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

„Internetgeläster“ - BGH entscheidet über Zuständigkeit deutscher Gerichte

Der **Bundesgerichtshof** hat mit einem Urteil die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen Internetveröffentlichungen verneint, wenn es keinen deutlichen Inlandsbezug gibt.

In dem Verfahren ging es um die Klage eines russischen Geschäftsmanns, der auch einen Wohnsitz in Deutschland hat. Er traf bei einem Klassentreffen in Moskau eine Bekannte, die inzwischen in den USA lebt. Die Dame veröffentlichte über den Geschäftsmann einen wenig schmeichelhaften Bericht in russischer Sprache und kyrillischer Schrift auf

dem Internetportal **www.womenineurope.com**, das wiederum seinen Sitz in Deutschland hat. Allein diese Aufzählung unterschiedlicher internationaler Wohnsitze macht die Problematik der Zuständigkeit deutlich.

Nachdem schon beide Vorinstanzen die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte verneinten, wies auch der Bundesgerichtshof die Revision des Klägers ab.

Zwar seien deutsche Gerichte zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen interna-

tional zuständig, doch nur wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinn aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen - Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse der Beklagten an der Gestaltung ihres Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits - nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der konkreten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten ist oder eintreten kann. Aus dem Inhalt der angegriffenen Äußerung

ließe sich ein solcher deutlicher Inlandsbezug nicht herleiten. Allein dadurch, dass der Kläger an seinem Wohnsitz im Inland den Bericht abgerufen habe, werde kein deutlicher Inlandsbezug hergestellt, selbst wenn vereinzelt Geschäftspartner Kenntnis von den angegriffenen Äußerungen erhalten haben sollten. Auch aus dem Standort des Servers in Deutschland ließe sich keine die Zuständigkeit deutscher Gerichte herleiten. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 29.03.2011
AZ: VI ZR 111/10

Deutsche Post muss PostIdent-Verfahren zur Verfügung stellen

Die **Deutsche Post AG (DPAG)** muss nach einem Urteil des **Landgerichts Köln** ihr Verfahren für eine gesicherte Identifizierung von Personen im Internet auch der Konkurrenz zur Verfügung stellen.

Die DPAG hatte einen Vertrag über PostIdent Dienste für die Identifizierung von potentiellen DE-Mail-Kunden der Marken WEB.DE und GMX kurzfristig gekündigt. Laut einer Mitteilung der Klägerin, der **1&1 Internet AG**, ist diese Kündigung nach Auffassung des Landgerichts unwirksam. Ein Missbrauch der marktbeherrschenden

Stellung der beklagten DPAG läge darin, dass sie gegenüber den Klägerinnen die Verweigerung der Dienstleistungen mit ihren eigenen Wettbewerbschancen auf dem De-Mail-Markt begründet. Hier läge ein Fall des Behinderungsmissbrauchs vor, zitiert 1&1 aus der Urteilsbegründung.

„Die Post versucht ihr E-Post-Produkt am Markt zu etablieren - was einerseits verständlich ist, da wir mit mehr als 30 Millionen aktiven Mail-Kunden um Jahre voraus sind. Allerdings sollte die Post ihre Stellung im PostIdent-Verfahren nicht ausnutzen, son-

dern sich wieder dem fairen Wettbewerb stellen“, sagte **Jan Oetjen**, WEB.DE- und GMX-Geschäftsführer.

Die Deutsche Post kann nun innerhalb eines Monats Berufung beim Oberlandesgericht einlegen. Man werde das Urteil sehr genau prüfen und

dann entscheiden, ob Rechtsmittel dagegen eingelegt würden, erklärte ein Sprecher des Unternehmens gegenüber dem Rechtsportal beck-aktuell. (al)

Landgericht Köln
Urteil vom 31.03.2011
AZ: 88 O 49/10



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Twilight Classics

in allen Medien und Darstellungsformen.

**EMI Music Germany GmbH & Co. KG,
Vogelsanger Straße 321, 50827 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

FABIO VOLL WERT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wolfgang Volz,
Römerstraße 6, 86405 Meitingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

der tapfere Deutsche der mutige Deutsche ein tapferer Deutscher ein mutiger Deutscher

in allen Schreibweisen national und international, Schriftarten und Darstellungsformen in allen Medien, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**RAe Pape, Persike und Partner GbR,
Schützenstraße 18, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vatersland

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Kino, Fernsehen, sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online- und mobile Dienste und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**FilmForum Köln GmbH,
Schillerstraße 93, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

George Mallory - Spurensuche am Mount Everest Michael Schnitzler - Pionier im Regenwald Helfen, Retten, Vorbeugen - Der große Ratgeber für den Notfall Geniale Erfindungen - Großartige Entdeckungen - Den Genen auf der Spur - Das digitale Zeitalter Planet der Wunder

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

HerzRasen - Steffi Jones und die Frauen-WM ... ZDFzoom ZDF Zoom Zoom Styling-Villa Kulturpalast

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Verhaltenskodex für Berufsangehörige

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R.,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zeitung für erneuerbare Freiheit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Donaukurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
Stauffenbergstraße 2a, 85051 Ingolstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So geht Verlag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Münchner Musikkindl

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Carlos Collado Seidel,
Nusselstraße 39, 81245 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Media Entrepreneurs

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hotels best

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien und sonstige elektronische Medien und Netzwerke, einschl. Offline- und Online-Dienste, Internet und sonstige CD-Rom, CD-I und sonstige CD-Formate, analoge und digitale Ton-, Bild- und Datenträger.

**mediaprint infoverlag gmbH,
Lechstraße 2, 86415 Mering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gastro Best Gastros Best Gastronomie the Best der Gastronomieführer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien und sonstige elektronische Medien und Netzwerke, einschl. Offline- und Online-Dienste, Internet und sonstige CD-Rom, CD-I und sonstige CD-Formate, analoge und digitale Ton-, Bild- und Datenträger.

**mediaprint infoverlag gmbH,
Lechstraße 2, 86415 Mering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wie man ein verdammt guter Unternehmer wird Wie man ein verdammt guter Verkäufer wird Wie man eine verdammt gute Führungskraft wird

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**KHD - Katzengruber Human Development Group GmbH,
Bajuwarenring 1, 82041 Oberhaching**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rodeo und Cowboyboots

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Flamingo Music Entertainment GmbH,
Luitpoldstraße 18, 93047 Regensburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pflege & Vorsorge

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Barde Hoppe & Medien GmbH (BHM GmbH),
Mitteldorfstraße 12, 37130 Gleichen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ihre Sprechzeit Ihre Sprechzeit - Medizin und mehr im ...

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**& tmv-kommunkation e.K.,
Am Barenbach 8, 59174 Kamen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Traumhochzeit - Prinz William & Kate Middleton

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Lingen Verlag GmbH & Co. KG,
Opladener Straße 8, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Isenhardt - Die Jagd nach dem Seelenfänger Lost in Ost

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Reader's Digest Energiespar-Bibel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Reader's Digest Deutschland:
Verlag Das Beste GmbH,
Vordernbergstraße 6, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

immer ein Gewinn SaarDeal VITAL UP Genusswinkl Für Deine Zukunft

in allen Medien, Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Graf v. Westphalen, Rechtsanwälte,
Ulmenstraße 23-25, 60325 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Butterfly Club Butterfly-Fairy

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg):

HOLLYWOOD REPORTER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Trade-Corp Peter Trunk,
22330 Victory Boulevard, 903,
91367 Woodland Hills California / U.S.A.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Keine Ahnung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckerezeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Patentanwalt Dr.-Ing. Dieter Lauffhütte,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland akut Deutschland akut - der Talk mit Friedemann Schmidt

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen und Schriftarten. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bücher, Zeitschriften, Fernsehen, Hörfunk, Film, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-Rom, CD-I, Online- und Offline-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwaltskanzlei Dr. Betzler,
Blumenstraße 4, 65189 Wiesbaden**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____